

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 56 (1996-1997)

Heft: 9: Teilrevision des Mittelschulgesetzes ; Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule : gefragt: die Meinung der Basis

Artikel: Mittelschulen im Kanton Graubünden : Erläuterungen zur Teilrevision des Gesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erläuterungen zur Teilrevision des Gesetzes über die

Mittelschulen im Kanton Graubünden

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Ausgangslage: Gegenwärtige Situation der Mittelschulen im Kanton Graubünden

1.1 Allgemeines

Die Mittelschulbildung ist im (mehrfach teilrevidierten) Mittelschulgesetz vom 7. Oktober 1962 geregelt, dessen Geltungsbereich die Gymnasien, die Diplommittelschulen, die Handelsmittelschulen und z.T. die Lehrerseminare erfasst.

Die nachfolgende Darstellung vermittelt eine Übersicht über den Mittelschulbereich. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Vernehmlassungsvorlage in erster Linie das Gymnasium betrifft.

1.2 Das Gymnasium

Das Ziel der gymnasialen Ausbildung ist die allgemeine Hochschulreife. Das anerkannte Abschlusszeugnis (Maturitätsausweis) gewährleistet den prüfungsfreien Übertritt in eine Universität oder technische Hochschule.

Die Gymnasien bieten verschiedene Maturitätstypen an. Die Ausbildungen vermitteln einen Grundstock an Allgemeinbildung und weisen einen besonderen Schwerpunkt auf:

Typus A: Alte Sprachen (Latein, Griechisch);

Typus B: Latein und moderne Fremdsprachen;

Typus C: Mathematik und Naturwissenschaften;

Typus D: Moderne Fremdsprachen;

Typus E: Wirtschaftswissenschaften und moderne Sprachen.

Die Ausbildungsdauer beträgt sieben bzw. fünf Jahre.

Gymnasien bestehen in Chur, Davos, Disentis, Ftan, Samedan, Schiers und Zuoz.

1.3 Die Diplommittelschule

Diplommittelschulen (DMS) vermitteln eine vertiefte und erweiterte Allgemeinbildung. Berufsfeldbezogene Pflichtwälfächer bereiten auf an die DMS anschliessende Ausbildungen speziell im sozialen und erzieherischen Bereich sowie im Bereich medizinischer Hilfsberufe vor.

Die Ausbildung dauert zwei oder drei Jahre und schliesst mit einem kantonalen Diplom ab.

Diplommittelschulen bestehen in Chur, Ftan und Schiers.

1.4 Handelsmittelschulen mit Berufsmaturität

Die Handelsmittelschule führt in drei Jahren zum eidgenössischen Handelsdiplom mit Berufsmaturitätsniveau. Dieses entspricht dem Fähigkeitszeugnis kaufmännischer Angestellter. Zur Erlangung der kaufmännischen Berufsmatura wird die Ausbildung an einer bündnerischen Handelsmittelschule durch ein Jahr schulbegleitete Praxis und anschliessende berufspraktische Prüfung ergänzt.

Handelsmittelschulen werden geführt in Chur (Handelsmittelschulen der Bündner Kantonschule und der Stadt Chur), Davos, Ftan, Ilanz, Samedan und Zuoz.

1.5 Die Lehrerseminare

Die fünfjährige Seminarbildung (3 Jahre Unterseminar, 2 Jahre Oberseminar) am Bündner Lehrerseminar in Chur und an der Seminarabteilung der Evangelischen Mittelschule Schiers umfasst allgemeinbildende und berufsbildende Fächer und weist eine doppelte Zielsetzung auf. Einerseits führt die Ausbildung zum Lehrer bzw. Lehrerinnenpatent. Andererseits hat die Allgemeinbildung Maturitätsniveau zu entsprechen und ermöglicht zur Zeit den prüfungsfreien Hochschulzugang (Ausnahmen: Human- und Veterinärmedizin, ETH).

Das Lehrerseminar in Chur führt auch italienisch- und romanischsprachige Abteilungen.

2. Beweggründe für eine Revision des Mittelschulgesetzes

Beweggründe für eine Revision des Mittelschulgesetzes liefern einerseits gesamtschweizerische Entwicklungen im Bildungsbereich, andererseits fordern oder unterstützen mehrere parlamentarische Vorstösse eine Revision des Mittelschulgesetzes.

2.1 Gesamtschweizerische Entwicklungen im Bildungsbereich

Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung, vom Bündner Stimmvolk angenommen am 25. Juni 1995), wurde die Grundlage für den Erlass von Anerkennungsreglementen für einzelne Ausbildungsabschlüsse geschaffen. Vom Geltungsbereich der Diplomvereinbarung werden insbesondere

die Abschlüsse an Gymnasien mit-erfasst.

Bezugnehmend auf die Diplomvereinbarung erging am 16. Januar 1995/15. Februar 1995 das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bzw. die Verordnung des Bundesrates über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen. Das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) ersetzt die Verordnung des Bundesrates vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (MAV). Das MAR, nach dessen Bestimmungen in Zukunft die gymnasialen Maturitätsausweise anerkannt werden, ist am 1. August 1995 in Kraft getreten.

Die Umsetzung des MAR ist Aufgabe der Kantone. Bis spätestens 8 Jahre nach Inkrafttreten des MAR hat der Kanton den Nachweis zu erbringen, dass seine Maturitätszeugnisse oder die von ihm anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen des MAR entsprechen. Das bedeutet, dass dem Kanton Graubünden für die erforderliche Umsetzung des MAR nur eine knapp bemessene Zeitspanne zur Verfügung steht. Sollen im Jahre 2003 die ersten Maturandinnen und Maturanden nach neuem MAR die Bündner Gymnasien verlassen, muss der erste Ausbildungslehrgang für die letzten vier Gymnasialklassen mit dem Schuljahr 1999/2000 beginnen.

2.2 Innerkantonale Revisionsbestrebungen aufgrund parlamentarischer Vorstösse

Der Grosse Rat überwies in den letzten Jahren eine Motion und zwei Postulate, welche auf eine Revision des Mittelschulgesetzes hinzielten (vgl. hinten 3.2). Die Regierung hatte zudem Gelegenheit, sich anlässlich der Beantwortung von Interpellationen mehrmals zu Fragen zu äussern, welche das Mittelschulgesetz (MSG) betreffen.

2.3 Situation in anderen Kantonen

In allen Schweizer Kantonen sind Arbeiten zur Umsetzung des MAR im Gange oder bereits abgeschlossen. In der Ostschweiz konnte in einzelnen Kantonen bereits im Schuljahr 1996/97 der erste Ausbildungsgang mit den revidierten Lehrplänen und Stunden- tafeln begonnen werden. Zu diesen Kantonen zählen der Kanton Glarus und beide Appenzell. Die Mehrheit der Kantone wird jedoch auf Beginn des Schuljahres 1997/98 die nach den Vorgaben des MAR revidierten Lehrpläne und Verordnungen in Kraft setzen.

3. Schwerpunkte der Revision

3.1 Umsetzung des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR)

3.1.1 Inhaltliche Neuerungen nach MAR in einer Grobübersicht

Die wichtigen Neuerungen, welche das MAR enthält, lassen sich wie folgt verdeutlichen:

- Einführung der Schwerpunkt- maturität: Das MAR ist gekennzeichnet durch die Aufgabe der bisherigen Maturitätstypen. Neu haben Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die Pflicht, ausser den sieben vorgegebenen obligatorischen Grundlagenfächern, aus bestimmten Fächern bzw. Fächergruppen ein Schwerpunktfach und aus einem weiteren Fächerkanon ein Ergänzungsfach zu wählen.
- Maturaarbeit: In dieser ist die Fertigkeit nachzuweisen, Informationen zu suchen, auszuwerten, zu verarbeiten und Ideen zu vermitteln.
- Zweisprachige Maturität: Art. 18 MAR ermöglicht es dem Kanton Graubünden, eine Schweizerisch anerkannte zweisprachige Maturität anzubieten.

3.1.2 Umsetzung des MAR in Graubünden

In den breit abgestützten Meinungsbildungsprozess wurden von Anfang an Vertreter der

Bündner Kantonsschule, des Bündner Lehrerseminars sowie der privaten Mittelschulen intensiv mit- einbezogen.

Mit der zur Vernehmlassung unterbreiteten Teilrevision des Mittelschulgesetzes werden die gesetzlichen Grundlagen für die erforderliche Umsetzung des MAR an den Bündner Gymnasien geschaffen. Die Teilrevision zielt indessen nicht bloss auf das Erreichen eines MAR-adäquaten Minimalstandards, sondern darauf, die durch das MAR vorgezeichneten möglichen Neuerungen für die Bündner Gymnasien und somit für die Schülerinnen und Schüler dienstbar zu machen.

3.2 Berücksichtigung der Parlamentarischen Vorstösse betreffend die Mittelschulgesetzgebung

3.2.1 Motion

In der Novembersession 1990 wurde die Motion Deplazes eingereicht. Diese fordert insbesondere:

- a) Die Berechnung der Kosten habe jährlich (bisher alle zwei Jahre) zu erfolgen;
- b) Der Auszahlungsmodus sei zu ändern, damit nicht teure Bankkredite aufgenommen werden müssen;
- c) Alle Kosten seien für die Berechnung des Kostenansatzes mitzubüberücksichtigen. So sei u.a. ein angemessener Verwaltungskostenanteil miteinzubeziehen;
- d) Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen seien von aktuellen Daten zu berechnen;
- e) Es sei zu prüfen, ob im Rahmen der Pauschalsubventionierung anstelle der Beiträge pro Schülerin und Schüler andere Varianten möglich wären;
- f) Analog zum Berufsbildungsgesetz soll die Grundlage geschaffen werden, damit auch an die privaten Mittelschulen Sonderbeiträge für die Berücksichtigung von besonderen Si-

tuationen ausgerichtet werden können;

- g) Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit, dass an Wohnheime im Rahmen der kantonalen Aufwendungen für das Konvikt der Bündner Kantonsschule Kantonsbeiträge für Bündner Mittelschüler ausgerichtet werden können.

Das unter a) angeführte Anliegen erfordert eine Änderung von Art. 17, derweil die unter b) postulierte Änderung des Auszahlungsmodus in der Praxis erfüllt wird. Der unter c) genannte Verwaltungskostenanteil wurde in den Berechnungen für die Schuljahre 1995/96 und 1996/97 berücksichtigt. Die unter d) gewünschte Aktualisierung der Berechnungsgrundlage kann mit der Änderung von Art. 17 realisiert werden. Berechnungen haben gezeigt, dass eine solche Anpassung im Rahmen der laufenden Reform in etwa kostenneutral realisiert werden kann, sofern das Oberseminar in die Pädagogische Fachhochschule überführt wird. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass sich das Pauschalsubventionierungssystem als zweckmässiges Beitragssystem erweist, welches zudem verträglich ist mit neueren Verwaltungsführungsmodellen. Hingegen sind die unter f) angesprochenen Beiträge in Analogie zum Berufsbildungsgesetz mit der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen nicht vereinbar. Die aktuelle Revision ermöglicht, dem unter g) vorgebrachten Anliegen nur – aber immerhin – insofern zu entsprechen, als neu Beitragsleistungen an Wohnheime erfolgen können, welche dem Zweck des Konvikts entsprechen (Art. 11).

3.2.2 Postulate

Das Postulat von Ballmoos (Mai 1992) bemängelt, die Ausbildungsdauer bis zur Maturität sei nicht zuletzt im Vergleich mit anderen Kantonen und mit den Nachbarländern zu hoch. Die Regierung hatte anlässlich der Verantwortung dieses Postulates die

Auffassung vertreten, die Reduktion der Ausbildungsdauer von 13 auf 12 Jahre sei anzustreben. Mit der Umsetzung des MAR wird diese Reduktion der Ausbildungsdauer vorgenommen, ohne dass dazu eine Gesetzesrevision erforderlich ist.

Das Postulat Dr. Maissen (September 1993) lädt die Regierung ein, zu überprüfen, ob das sogenannte Untergymnasium (d.h. die ersten zwei der neu sechs Jahre dauernden gymnasialen Ausbildung) im Kanton Graubünden beizubehalten sei, oder ob dessen Aufgaben den Sekundarschulen zu übertragen seien. Die in interessierten Kreisen durchgeführte Umfrage zeigte unterschiedliche Standpunkte auf. Obschon der Kanton vordergründig betrachtet mit der Aufhebung Kosten sparen könnte, beschloss die Regierung, das Untergymnasium zum jetzigen Zeitpunkt beizubehalten, u.a. weil die Sekundarschule dessen Aufgaben ohne strukturelle und ihrerseits kostenwirksame Anpassungen kaum übernehmen könnte. Das Untergymnasium soll sich allerdings nur an Schülerinnen und Schüler richten, welche eine gymnasiale Maturität erreichen wollen und können. Um eine klare Profilierung des pädagogisch (Förderung der guten Schülerinnen und Schüler in der Region) und regionalpolitisch (qualifizierte Arbeitsplätze) bedeutsamen Untergymnasiums zu fördern, welches zudem für die privaten Mittelschulen hohe wirtschaftliche Bedeutung aufweist, eignen sich Massnahmen zur Sicherung der Ausbildungsqualität (s. dazu hinten 3.3.3).

3.3 Weitere Revisionsanliegen

3.3.1 Zweisprachige Maturität

Art. 18 MAR schafft die Möglichkeit, eine zweisprachige Maturität anzubieten und die drei Kantonssprachen unmittelbar und aktiv zu fördern. Das bisher für das Bündner Lehrerseminar charakteristische Bildungsangebot in

den drei Kantonssprachen kann auf das Gymnasium ausgeweitet werden.

Die als Unterrichtssprachen verwendeten Partnersprachen (z.B. Deutsch und Romanisch oder Deutsch und Italienisch) ermöglichen es, an Bündner Gymnasien einzelne Fächer in deutscher Sprache, andere Fächer in romanischer oder italienischer Sprache zu unterrichten.

3.3.2 Gleichstellung von Kantonsschülerinnen und Kantonsschülern hinsichtlich Verpflegung und Unterkunft

Kantonsschüler erhalten im Konvikt gegen angemessene Entschädigung Verpflegung und Unterkunft. Für Kantonsschülerinnen führt der Kanton kein dem Konvikt vergleichbares Kosthaus. Die in dieser Hinsicht bestehende Benachteiligung von Kantonsschülerinnen ist nach Auffassung der Regierung in zweckmässiger Weise zu beheben (vgl. bereits GRP 1990/91, S. 859). Lösungsmöglichkeiten zeichnen sich primär ab in Räumlichkeiten des Wohnheims der Bündner Frauenschule, sofern die Pädagogische Fachhochschule geführt wird. Artikel 11 dient der Realisierung dieser Möglichkeiten, vermittelt aber zugleich die erforderliche Flexibilität, um die Gleichstellung von Kantonsschülerinnen und Kantonsschüler unabhängig von der künftigen Ausbildung der Lehrkräfte zu verwirklichen.

3.3.3 Sicherung der Ausbildungsqualität

Die Verkürzung der gymnasialen Ausbildungsdauer um ein Jahr bei gleichbleibender Zielsetzung erfordert die Überarbeitung der Lehrpläne und Massnahmen zur Sicherung der Ausbildungsqualität an der Bündner Kantonsschule und an den privaten Mittelschulen.

Neben den in Art. 7 MAR verankerten Anforderungen bezüglich der Ausbildung der Lehrkräfte, gehört zu den die Ausbildungsqualität sichernden Mass-

nahmen auch eine entsprechende Überprüfung der Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, welche eine gymnasiale Mittelschulbildung in Angriff nehmen. Die Aufnahme in ein Gymnasium hat deshalb auch in Zukunft über eine Aufnahmeprüfung zu erfolgen. Diese ist jedoch einheitlich zu gestalten. Es soll damit in erster Linie die Eignung für eine gymnasiale Mittelschulbildung geprüft und erst in zweiter Linie der Schulort gewählt werden. Die Aufnahmeprüfungen sind auch zeitgleich durchzuführen, um die vermehrt zu beobachtenden Mehrfachanmeldungen für Aufnahmeprüfungen zu vermeiden. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Aufnahmeverfahrens wird geprüft, in welcher Form das Urteil der Lehrkraft, welche den Schüler oder die Schülerin vorher betreut hat, in das Aufnahmeverfahren miteinzubeziehen ist.

Mit der Entsendung von Experten, welche vom Erziehungsdepartement bestimmt werden, und Mitgliedern der Erziehungskommission an die Abschlussprüfungen wird eine Abschlusskontrolle vorgenommen. Auf diese Weise wird überprüft, ob die durch den Kanton vorgegebenen Ausbildungsziele erreicht worden sind.

3.3.4 Beitragsleistungen für Bündner Mittelschülerinnen und Mittelschüler an Tessiner Schulen

Vorab aus dem Misox besuchen gegenwärtig etwa 50 Schülerinnen und Schüler ein Gymnasium oder eine Handelsmittelschule im Kanton Tessin, wobei der Kanton Graubünden für diesen Schulbesuch dem Kanton Tessin Beiträge entrichtet. Während für die Beitragsleistungen für Diplommittelschülerinnen und -schüler aufgrund des Abstimmungsergebnisses vom 12. März 1995 eine gesetzliche Grundlage besteht, erfolgen jene für die das Gymnasium oder die Handelsmittelschule Besuchenden aus Mitteln des Landeslotteriefonds. Die an-

stehende Teilrevision ermöglicht es, die gesetzliche Grundlage zu schaffen für Beitragsleistungen, welche mit dem Mittelschulbesuch von Italienischbündnerinnen und -bündnern im Kanton Tessin verbunden sind.

4. Schulische Auswirkungen der Revision

4.1 Allgemeine Auswirkungen

In der Beantwortung des Postulats Dr. Maissen hat die Regierung darauf hingewiesen, dass sich die Erarbeitung eines für alle Mittelschulen verbindlichen kantonalen Mittelschulkonzeptes aufdränge. Dieses Mittelschulkonzept habe im Interesse des kantonalen Mittelschulwesens eine angemessene Einflussnahme des Kantons sicherzustellen. In der Zwischenzeit wurde ein entsprechendes Konzept erarbeitet, welches Zielsetzungen, Mittel und Massnahmen aufzeigt, um auch in Zukunft die Qualität der Bündner Mittelschulabschlüsse sicherzustellen.

Das wichtigste Ausbildungsziel der Bündner Mittelschulen ist auch in Zukunft, die Schülerinnen und Schüler zur allgemeinen Hochschulreife zu führen. Dies wird erreicht, indem mit den Grundlagenfächern eine breite Allgemeinbildung angestrebt wird und indem die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer den Schülerinnen und Schülern individuell wählbare Vertiefungsmöglichkeiten anbieten.

Das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) öffnet mit Artikel 18 dem Kanton Graubünden die Möglichkeit, seine Dreisprachigkeit in die gymnasiale Ausbildung einfließen zu lassen.

4.2 Auswirkungen auf Organisation der Kantonsschule und Raumbedarf

Die Organisation der Bündner Kantonsschule wird durch folgende Veränderungen beeinflusst:

– Verkürzung der gymnasialen Ausbildung um ein Jahr;

- Einführung eines Wahlsystems mit Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern;
- allfällige Einführung der zweisprachigen Maturität.

An der Bündner Kantonsschule sollen sich auch in Zukunft die drei Sprachkulturen begegnen. Die Schülerinnen und Schüler sollen an der Kantonsschule auch weiterhin durch gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung erfahren, was es heisst, in einem dreisprachigen Kanton zu leben. Es ist vorgesehen, die Bündner Kantonsschule als Referenzschule zu führen, welche grundsätzlich alle Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer anbietet, wobei bestimmte Lektionen nur abgehalten werden können, wenn sich genügend Schülerinnen und Schüler für das Fach interessieren.

Im Zusammenhang mit der Mittelschulreform wird die Bündner Kantonsschule weitere Aufgaben im Bereich der Sicherung der Ausbildungsqualität übernehmen. Dazu zählen:

- Entsenden von Expertinnen und Experten zu den Abschlussprüfungen der privaten Mittelschulen (wie bisher);
- Organisation einer für den ganzen Kanton einheitlich gestalteten Aufnahmeprüfung (neu).

Um die Anforderungen neuerer Entwicklungen in der modernen Verwaltungsführung (z.B. New Public Management) erfüllen und umsetzen zu können, prüft man die Einführung eines Kennzahlensystems. Dieses Kennzahlensystem erlaubt es, die betriebswirtschaftliche Leistung einer Schule zur Erreichung der Ausbildungsziele unter Einhaltung bestimmter Qualitätsnormen zu erfassen.

Die Verkürzung der gymnasialen Ausbildung um ein Jahr ermöglicht es, in einigen Bereichen die Raumverhältnisse an der Bündner Kantonsschule zu verbessern. Weil sich jedoch die Art des Un-

terrichtens auf der Mittelschulstufe gewandelt hat und das breitgefächerte Wahlsystem zusätzlichen Raum benötigt, reicht die durch die Verkürzung der Ausbildungsdauer erreichte Raumeinsparung nicht aus, um den während den vergangenen Jahren durch die wachsenden Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie durch die Übernahme von neuen Aufgaben entstandenen Raumbedarf zu decken. Berücksichtigt man zusätzlich ein durch die gestiegenen Geburtenzahlen der vergangenen Jahre bedingtes bescheidenes Wachstum der Anzahl Mittelschülerinnen und Mittelschüler, drängen sich Massnahmen auf.

Um dem an der Bündner Kantonsschule nachgewiesenen grossen Nachholbedarf an zusätzlichen Unterrichtsräumen ohne umfangreiche und kostenträchtige Neubauten und ohne massiven Abbau des Leistungsangebotes begegnen zu können, müssten sämtliche Möglichkeiten zu einer optimierten Nutzung der kantonseigenen Schulräumlichkeiten (an der Bündner Kantonsschule, am Bündner Lehrerseminar und an der Bündner Frauenschule) in Chur ausgeschöpft werden. Die Ergebnisse der Planungsvorarbeiten deuten darauf hin, dass sich die Raumsituation an der Bündner Kantonsschule dann erheblich entschärfen liesse, wenn die Pädagogische Fachhochschule Räumlichkeiten an der Bündner Frauenschule bezieht, wodurch die Schulräume des Bündner Lehrerseminars der Bündner Kantonsschule zur Verfügung gestellt werden könnten.

4.3 Zusammenhang mit der Primarlehrerinnen- und Primarlehrerausbildung

Der Vernehmlassungsentwurf zum Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG) sieht vor, das heutige Unterseminar in eine gymnasiale Maturitätsausbildung und das heutige

Oberseminar in eine Pädagogische Fachhochschule überzuführen.

Im Zusammenhang mit der Reform des Mittelschulgesetzes ist die Überführung des Unterseminars in eine gymnasiale Maturitätsausbildung von Bedeutung. Das Maturitätsanerkenntnisreglement (MAR) und die Aufnahme des Sprachenartikels in die Bundesverfassung haben dafür die Grundlagen geschaffen, um die am Bündner Lehrerseminar bis anhin betriebene Förderung der Kantonsprachen am Gymnasium weiterzuführen. Zudem ermöglicht der im MAR vorgezeichnete Fächerkanon insbesondere die Weiterführung der breiten musischen Ausbildung, welche bisher an den Seminaren angeboten wurde. Die Reform der Lehrerbildung eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit zu einer optimierten Nutzung der kantonseigenen Schulräumlichkeiten (dazu vorn 4.2).

Ein Festhalten an der heutigen Lehrerbildung hätte gewichtige Nachteile für die Primarlehrerinnen- und Primarlehrerausbildung sowie für das Gymnasium zur Folge:

- An der Bündner Kantonsschule müsste aus Kosten- und Platzgründen auf die Führung der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer Musik, Bildnerisches Gestalten, Philosophie, Pädagogik und Psychologie verzichtet werden.
- Mit der Beibehaltung der heutigen Lehrerbildung könnten Synergien im Hinblick auf eine optimierte Nutzung bestehender Räume, welche durch die Reform möglich werden, nicht genutzt werden.
- Eine weitere - der Sicherung der Ausbildungsqualität unzutragliche - Konsequenz eines Beibehalts der heutigen Lehrerbildung wäre ferner, dass das Primarlehrerdiplom nach 14 Ausbildungsjahren auf folgende zwei Arten erlangt werden könnte:

- 9 Jahre Volksschule, 3 Jahre Unterseminar, 2 Jahre Oberseminar (Abschluss mit dem Primarlehrerdiplom, kein universitärer Hochschulzugang);
- 6 bzw. 8 Jahre Volksschule, 6 bzw. 4 Jahre Gymnasium, 2 Jahre Oberseminar (erster Abschluss mit der Matura, zweiter Abschluss mit dem Primarlehrerdiplom, universitärer Hochschulzugang durch Matura sichergestellt).

4.4 Auswirkungen auf die privaten Mittelschulen

Grundsätzlich gelten für die privaten Mittelschulen betreffend Organisation, Lehrkräfte und Raumsituation dieselben Rahmenbedingungen wie für die Bündner Kantonsschule. Hinzu kommt jedoch die Forderung nach einer einheitlichen Aufnahmeprüfung und damit eine durch den Kanton kontrollierte Aufnahme in die gymnasiale Mittelschulausbildung.

4.5 Auswirkungen auf die Talentschaftssekundarschulen

Die Umsetzung des Maturitätsanerkenntnisreglementes (MAR) wird an der Aufgabe der Talentschaftssekundarschulen grundsätzlich nichts ändern. Das vierte Schuljahr wird aufgrund der neuen Regelung seine Bedeutung als Vorbereitungsjahr für den Eintritt ins Lehrerseminar verlieren; seine Funktion muss neu überdacht werden.

Die Umsetzung des MAR eröffnet für die Schülerinnen und Schüler aus den italienischsprachigen Talentschaften folgende Möglichkeiten für den Übertritt ins Gymnasium:

- Übertritt mit Aufnahmeprüfung nach der 2. Sekundarklasse in die 3. Klasse des Gymnasiums (dieser Weg wird durch die „zweisprachige Maturität“ nach Art. 18 MAR begünstigt);
- Übertritt mit Aufnahmeprüfung nach der 3. Sekundarklasse in die 3. oder in die 4. Klasse des

Gymnasiums (für den Übertritt in die 4. Klasse ist kumulativ erforderlich, dass das 3. Jahr als „progymnasiales Jahr“ aufgebaut ist und somit unter Aufsicht der Kantonsschule steht, und dass die Schülerin oder der Schüler die entsprechende Aufnahmeprüfung besteht).

5. Finanzielle Auswirkungen der Revision

5.1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Berechnungen basieren auf Datenmaterial aus den Jahren 1995 und 1996. Die Vielzahl der einzubeziehenden „Unbekannten“ führt indes dazu, dass die Ergebnisse nur als „Trendmeldungen“ zu betrachten sind.

Allfällige Änderungen der Schülerinnen- und Schülerzahlen sind in dieser Vergleichsrechnung nur berücksichtigt, soweit sie als direkte Auswirkung der Teilrevision des Mittelschulgesetzes zu erwarten sind.

5.2 Durch die Teilrevision des Mittelschulgesetzes verursachte Mehrkosten und Einsparungen

Die finanziellen Auswirkungen müssen unterteilt werden in Mehrkosten, welche ausschliesslich durch die Teilrevision des Mittelschulgesetzes entstehen, und einem Kostenanteil, welcher durch die enge Vernetzung der Mittelschulgesetzrevision mit der Lehrerbildungsreform beeinflusst wird.

Die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen beruhen auf einer gesamtheitlichen Betrachtung der Teilrevision des Mittelschulgesetzes und des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule. Die nachfolgende Aufschlüsselung der finanziellen Auswirkungen auf die beiden Vorlagen dient deshalb in erster Linie der Übersichtlichkeit.

– Aufgrund der Ergänzung in Art. 11, welche dem Kanton ermöglicht, ein oder mehrere Kosthäuser zu unterhalten oder zu un-

terstützen, in welchen Kantonschülerinnen und Kantonschüler Verpflegung und Unterkunft erhalten, ist mit Mehrkosten in der Höhe von bis zu Fr. 250'000.– zu rechnen, sofern die Räumlichkeiten des Wohnheims an der Bündner Frauenschule nicht als Wohnheim für Kantonschülerinnen (und Vorschülerinnen) genutzt werden können.

- Weil die in Art. 17ter verankerten Beitragsleistungen nicht mehr aus dem Landeslotteriefonds bezahlt werden, belasten die Beiträge in der Höhe von rund 250'000.– in Zukunft die Staatsrechnung.
- Kostensteigernd wirkt zudem der für die Umsetzung des MAR erforderliche Ausbau des Fächerangebotes.
- Kostensenkend wird vor allem die Verkürzung der Gymnasialzeit um ein Jahr auf 6 bzw. 4 Schuljahre.

Zusammenfassend ergeben die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision des Mittelschulgesetzes untenstehendes Bild.

Die Teilrevision des Mittelschulgesetzes hat für den Kanton jährlich Einsparungen von total Fr. 2,86 Mio. zur Folge. Die Einsparungen durch die Verkürzung der gymnasialen Ausbildung um ein

Jahr werden jedoch erst nach jenem Zeitpunkt eintreten, in welchem der erste Klassenzug nach MAR abschliesst. Bis zu jenem Zeitpunkt ist mit kontinuierlich steigenden Mehrkosten zu rechnen.

5.3 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen von Mittelschulgesetzesrevision und Lehrerbildungsreform

Die mit der Teilrevision des Mittelschulgesetzes bezweckten Neuerungen lassen sich aus sachlichen, aber auch aus Kosten- und Platzgründen (vgl. 4.2, 4.3) nur dann realisieren, wenn auch das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule umgesetzt wird.

Da für die Überführung der Lehrerbildung auf die Tertiärstufe mit Mehrkosten von total Fr. 4 Mio. zu rechnen ist, hat das ganze „Reformpaket“ nach vollständiger Umsetzung für den Kanton Graubünden Mehrkosten von rund 1,1 Million Franken jährlich zur Folge. Während der Umsetzungsphase ist vorübergehend mit grösseren Mehrkosten zu rechnen.

Im Finanzplan 1997 - 2000 sind für die Revision des Mittelschulgesetzes für das Jahr 1999 Fr. 2,2 Millionen und für das Jahr 2000 Fr. 2,6 Millionen vorgesehen.

	Einsparungen für den Kanton	Mehrkosten für den Kanton
A) Auswirkungen im Bereich der Kantonsschule Chur (Gymnasium)		
A1 Umsetzung des MAR (Ausbau des Wahlangebotes, etc.)		Fr. 1,72 Mio.
A2 Verkürzung des Gymnasiums um ein Jahr	Fr. 3,14 Mio.	
Einsparungen von total Fr. 1,42 Mio.		
B) Auswirkungen im Bereich der privaten Mittelschulen (Gymnasien, DMS, HMS)		
B1 Umsetzung des MAR (Ausbau des Wahlangebotes, etc.)		Fr. 1,03 Mio.
B2 Verkürzung des Gymnasiums um ein Jahr	Fr. 4,11 Mio.	
B3 Neuberechnung des Anlagewertes		Fr. 0,95 Mio.
B4 Diplommittelschule (Art. 17 MSG)		Fr. 0,03 Mio.
B5 Handelsmittelschule (Art. 17 MSG)		Fr. 0,16 Mio.
Einsparungen von total Fr. 1,94 Mio.		
C) Sonstige finanzielle Auswirkungen		
C1 Mehrkosten für die Kosthäuser		Fr. 0,25 Mio.
C2 Beiträge an die Mittelschulen im Kanton Tessin		Fr. 0,25 Mio.
Mehrkosten von total Fr. 0,5 Mio.		
TOTAL	Fr. 7,25 Mio.	Fr. 4,39 Mio.

6. Bedeutung der Revision

Es liegt im Interesse des Kantons Graubünden, sich an den gesamtschweizerisch laufenden Umsetzungsarbeiten zu beteiligen. Nur auf diese Weise ist es möglich, dass unsere Maturandinnen und Maturanden auch in Zukunft prüfungsfrei in die eidgenössischen Hochschulen und kantonalen Universitäten eintreten können.

Mit der Aufnahme von Schwerpunktfächern mit musischer und pädagogisch-didaktischer Ausrichtung in den Fächerkanon werden zudem wichtige Lernbereiche, welche bis anhin dem Bündner Lehrerseminar und der Seminarabteilung an der Evangelischen Mittelschule Schiers vorbehalten waren, in die Maturitätsausbildung integriert.

Das MAR ermöglicht dem Kanton Graubünden, eine anerkannte, zweisprachige Maturität anzubieten und seiner Dreisprachigkeit Rechnung zu tragen.

7. Terminplanung

Der Zeitplan für die Teilrevision des Mittelschulgesetzes sieht folgendermassen aus: Vernehmlassung in der ersten Hälfte 1997; Behandlung im Grossen Rat in der ersten Hälfte 1998; Volksabstimmung im Herbst 1998; Inkrafttreten 1999; Beginn der Ausbildungsgänge nach MAR im Schuljahr 1999/2000; Erste Maturaprüfungen nach MAR im Sommer 2003.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1bis

Keine Bemerkungen.

Artikel 2

Artikel 2 regelt die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton und neu die Koordination. Die Koordination wird vermehrt erforderlich sein hinsichtlich der an den einzelnen Schulen anzubietenden Ausbildungsschwerpunkte. Zudem erfordert die postulierte Sicherung

der Ausbildungsqualität (Artikel 6 Absatz 3) eine intensiviertere Koordination. Ebenso besteht das Bedürfnis nach Koordination im Vorfeld der Durchführung von Schulversuchen. Das Erziehungsdepartement wird mit diesen Koordinationsaufgaben betraut.

Artikel 5

Der durch das MAR vorgezeichnete Übergang zu einer Schwerpunktmaturität erfordert die Anpassung des Wortlautes von Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 1. Die Abteilungen sollen als identitätsstiftende Einheiten geführt werden (identitätsstiftende Einheiten können sich innerhalb einer Abteilung zusammensetzen aus Schülerinnen und Schülern einer Kantonsprache und bzw. oder bestimmter Schwerpunktfächer).

Artikel 6

Dass die Schülerinnen und Schüler Hochschulreife erreichen, ist und bleibt Ziel der gymnasialen Ausbildung.

Der Entscheid über den Umfang des Angebots an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer an den einzelnen Gymnasien kann auch für den Kanton finanzielle Konsequenzen haben. Dieser Entscheid soll daher der Regierung vorbehalten sein (Absatz 2). Vorgesehen ist, an der Bündner Kantonsschule alle nach MAR möglichen Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer anzubieten und diese Schule als Referenzschule zu führen, an welcher auch die schweizerisch anerkannte zweisprachige Maturität erworben werden kann.

Artikel 6 Absatz 3 sieht vor, dass die Regierung Bestimmungen – insbesondere über die Führung der Grundlagenfächer, der Schwerpunktfächer und der Ergänzungsfächer – erlässt, welche der Sicherung der Ausbildungsqualität an den Bündner Gymnasien dienen.

Artikel 11

Für Schülerinnen, welche in Chur die Bündner Kantonsschule

besuchen, unterhält der Kanton kein dem Konvikt vergleichbares Wohnheim. Der aktuellen Benachteiligung der Kantonsschülerinnen hinsichtlich Verpflegung und Unterkunft in einem Kosthaus wird durch die offene Formulierung von Artikel 11 entgegengetreten. Die vorgeschlagene Änderung vermittelt dem Kanton ein erhöhtes Mass an Flexibilität und schafft den Handlungsspielraum für eine zeitgerechte und optimierte Aufgabenerfüllung. Können Kantonsschülerinnen oder Kantonsschüler nicht in ein vom Kanton geführtes oder unterstütztes Wohnheim aufgenommen werden, werden wie bis anhin an die Beherbergungs- und Verpflegungskosten keine Beiträge ausgerichtet.

Artikel 14

Diese Bestimmung erfährt zunächst eine Änderung, indem die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule zu entsprechen haben (nicht wie bis anhin im wesentlichen). Diese Änderung des Gesetzeswortlautes drängt sich auf wegen der durch das MAR mitbewirkten höheren Qualitätsanforderungen und wegen Artikel 6 Absatz 3, wonach die Regierung Bestimmungen erlässt, welche der Sicherung der Ausbildungsqualität dienen.

Stufengerecht soll in Zukunft das Erziehungsdepartement die kantonalen Experten zu den Prüfungen abordnen (Absatz 2). Die vorgeschlagene Regelung unterstützt die mit Regierungsbeschluss vom 12. März 1996 (Protokoll Nr. 540) eingeleiteten Bestrebungen zur Entlastung der Regierung.

Artikel 17

Bisher stützt sich die Berechnung der Abschreibungen und Zinsen auf die historischen Anlagewerte bzw. auf die effektiven Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulan-

lagen. Mit der neu vorgeschlagenen Berücksichtigung der entsprechenden kalkulatorischen Aufwendungen kann der Forderung entsprochen werden, dass aktualisierte Werte zu berücksichtigen sind. Schutzwirkung zu Gunsten der privaten Mittelschulen kommt jener Neuregelung zu, wonach im Falle, dass die kalkulatorischen Aufwendungen tiefer liegen als die effektiven, mindestens die effektiven Anlagewerte der

Schulanlagen bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen sind.

Die in Absatz 1 verankerte Kostenberechnung – und die damit verbundene Neufestsetzung des Beitragsatzes – soll nicht mehr alle zwei Jahre, sondern jährlich auf der Basis des Rechnungsabschlusses für die Kantonschule erfolgen.

Artikel 17ter

Unter denselben Voraussetzungen, die bis anhin für

Diplommittelschülerinnen und -schüler gelten, könnten gestützt auf Artikel 17ter in revidierter Fassung Beiträge für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, sowie für Handelsmittelschülerinnen und -mittelschüler entrichtet werden, die im Kanton Tessin zur Schule gehen. Für diese bereits heute ausgerichteten Beiträge wird nicht mehr der Landeslotteriefonds beansprucht.

Vernehmlassung MAR – neue Lehrerbildung – für alle Lehrkräfte der 1. - 6. Kl. + MKV Graubündens.

Sollte das Datum der eigenen Region nicht entsprechen, können auch Veranstaltungen anderer Regionen besucht werden.

In den Regionen finden die Vernehmlassungen an folgenden Daten statt:

Mittelbünden	(Insp. Bez. Netzer)	Mittwoch, 21.5.97, 17.00 Aula Schulhaus, Thusis
Prättigau/Davos	(Insp. Bez. Gujan)	Freitag, 23.5.97, 17.00 Hotel Posthorn / Café Hitz, Küblis
Chur	(Insp. Bez. Engi)	Montag, 26.5.97, 16.30 Aula Rheinausschulhaus, Chur
Surselva	(Insp. Bez. Maissen)	Montag, 26.5.97, 17.00 Hotel Rätia, Ilanz/Glion
Engadin/Münstertal	(Insp. Bez. Gustin)	Dienstag, 3.6.97, 17.00 Aula Schulhaus, Zernez
Rheintal/Schanfigg	(Insp. Bez. Willi)	Donnerstag, 5.6.97, 17.00 Aula Schulhaus Caguils, Domat/Ems

Kolleginnen und Kollegen, welche ferienhalber keine Veranstaltung besuchen können, dürfen ihre persönlichen Anträge direkt an den Präs. der StuKo 4.-6. Kl. GR einreichen.

R. Stecher, Via Ritschas 27, 7013 Domat/Ems, Tel. 633 32 49

Le osservazioni in merito alla consultazione da parte degli insegnanti della scuola primaria del Grigioni italiano devono essere inviate a:

Regula Meier, Stuko 1.-3. Klasse, Goristrasse 3, 7260 Davos Dorf.